

Titel:

Keine Unterbrechung der Überstellungsfrist durch Aussetzungsentscheidungen des Bundesamtes

Normenketten:

Dublin III-VO Art. 27 Abs. 4

VwGO § 80 Abs. 4

Leitsatz:

Die Aussetzungsentscheidung des Bundesamtes nach § 80 Abs. 4 VwGO dient nicht der Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes und genügt damit nicht den europarechtlichen Anforderungen des Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO (Anschluss an VGH München BeckRS 2020, 36207 Rn. 8 ff.; siehe auch BVerwG NVwZ 2021, 994 Rn. 12 ff.). (Rn. 22) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Dublin, Aussetzungsentscheidung, Überstellungsfrist, Unterbrechung, Vorlage an Gerichtshof der Europäischen Union

Tenor

I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom *. Januar 2020 wird aufgehoben.

II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

1

Die Klage wendet sich gegen einen Rücküberstellungsbescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Polen vom ... Januar 2020.

2

Am 17. Januar 2020 hat die Klagepartei beim Verwaltungsgericht München Klage erhoben mit dem Antrag:

3

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ... Januar 2020 wird aufgehoben.

4

2. Die Beklagte wird verpflichtet, das Asylverfahren fortzuführen.

5

Die Beklagte wird verpflichtet, mich/uns als Asylberechtigten anzuerkennen und die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen, hilfsweise, subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylG zu gewähren, weiter hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des AufenthG vorliegen.

6

Das Verwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 27. Januar 2020 den ebenfalls am ... Januar 2020 gestellten Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage hinsichtlich der in Nr. 3 des Bescheids enthaltenen Abschiebungsanordnung abgelehnt (M 5 S 20.50019).

7

Die Klagepartei legte am ... April 2020 einen ärztlichen Befundbericht vom ... März 2020 über eine beim Kläger vorliegende psychische Gesundheitsstörung vor.

8

Die Beklagte erklärte mit Schreiben vom ... April 2020 die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebung nach § 80 Abs. 4 VwGO, da aufgrund der Corona-Krise derzeit keine Abschiebungen möglich seien. Auf Antrag der Klagepartei änderte das Gericht mit Beschluss vom 11. ... November 2020 (M 5 S7 20.50534) den Beschluss vom 27. Januar 2020 (M 5 S 20.50029) ab und ordnete die aufschiebende Wirkung der Klage des Klägers gegen die in Nr. 3 des Bescheids des Bundesamtes vom *. Januar 2020 verfügte Abschiebungsanordnung an.

9

Das Bundesamt hat für die Beklagte mit Schriftsatz vom ... April 2020 beantragt,

10

die Klage abzuweisen.

11

Die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung habe die Überstellungsfrist unterbrochen. Es lägen auch keine im Gesundheitszustand des Klägers liegenden Abschiebungsverbote vor.

12

Mit Beschluss vom 26. April 2021 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen. Die Beteiligten haben auf mündliche Verhandlung verzichtet (Klagepartei: 1.5.2021, Bundesamt: 26.4.2021).

13

Wegen der weiteren Einzelheiten wird ergänzend auf die Gerichtsakten und die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

14

Über die Klage kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden, da die Beteiligten übereinstimmend auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

15

1. Die zulässige Klage ist begründet, weil sich der Bescheid vom 9. Januar 2020 zum maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses dieses Urteils (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG) als rechtswidrig erweist und die Klagepartei in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

16

Die Beklagte ist zwischenzeitlich für die Durchführung des Asylverfahrens der Klagepartei zuständig geworden, da gem. Art. 29 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin III-VO) die Überstellungsfrist abgelaufen ist.

17

a) Im Zeitpunkt des Bescheiderlasses sowie des Beschlusses nach § 80 Abs. 5 VwGO war Polen für die Prüfung des Asylantrags i.S.v. § 29 Abs. 1 Nr. 1 lit. a AsylG zuständig.

18

Gemäß Art. 29 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO erfolgt die Überstellung eines Ausländers aus dem ersuchenden Mitgliedstaat in den zuständigen Mitgliedstaat gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchenden Mitgliedstaats nach Abstimmung der beteiligten Mitgliedstaaten, sobald dies praktisch möglich ist und spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs durch einen anderen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn diese gemäß Art. 27 Abs. 3 Dublin-III-VO aufschiebende Wirkung hat.

19

Die Überstellungsfrist lief vorliegend daher mit der ablehnenden Entscheidung über den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO vom ... Januar 2020 an und endete sechs Monate später mit Ablauf des ... Juli 2020 (zur Berechnung der Frist vgl. Art. 42 Buchst. b) der Dublin-III-VO). Innerhalb dieser Frist erfolgte keine

Rücküberstellung der Klagepartei nach Polen. Anhaltspunkte für eine Verlängerung der Rücküberführungsfrist nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO bestehen nicht.

20

b) Die Überstellungsfrist ist auch nicht durch die Aussetzungsentscheidung des Bundesamtes gemäß § 80 Abs. 4 VwGO i.V.m. Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO vom ... April 2020 unterbrochen worden.

21

Zwar haben nach § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO die Behörden grundsätzlich die Befugnis, die Vollziehung auszusetzen, soweit nicht bundesgesetzlich etwas Anderes bestimmt ist. Regelungen des Asylgesetzes stehen dem nicht entgegen (vgl. BVerwG, U.v. 8.1.2019 - 1 C 16.18 - juris Rn. 23).

22

Die behördliche Aussetzungsentscheidung ist vorliegend jedoch nicht mit Unionsrecht vereinbar. Das Gericht folgt damit dem weit überwiegenden Teil der Rechtsprechung, wonach die Aussetzungsentscheidung des Bundesamtes nicht zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes dient und damit nicht den europarechtlichen Anforderungen des Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO genügt (vgl. nur: BayVG, B.v. 24.11.2020 - 9 ZB 20.50022 - juris Rn. 8 ff.; NdsOVG, B.v. 27.10.2020 - 10 LA 217/20 - InfAuslR 2021, 81, juris Rn. 21 ff.; ausführlich: OVG SH, B.v. 9.7.2020 - 1 LA 120/20 - juris Rn. 8 ff; zuletzt u.a. auch: Verwaltungsgericht des Saarlands, B.v. 1.10.2020 - 5 L 814/20 - juris Rn. 39 ff.; VG Ansbach, U.v. 23.9.2020 - An 14 K 18.50955 - juris Rn. 27 ff. m.w.N.; VG München, U.v. 7.7.2020 - M 2 K 19.51274; VG Karlsruhe, B.v. 15.09.2020 - A 9 K 4825/19; VG Greifswald, U.v. 28.09.2020 - 3 A 1865/19 HGW; VG Köln, B.v. 26.08.2020 - 14 L 1419/20.A; VG Berlin, B.v. 20.08.2020 - 32 L 173/20 A, VG München, B.v. 13.10.2020 - M 19 S7 20.50449 - alle juris; a.A. VG Karlsruhe, U.v. 26.8.2020 - A 1 K 1026/20 - juris Rn. 27 ff.; VG Münster, B.v. 2.9.2020 - 10 L 704/20.A - juris Rn. 8 ff. m.w.N.).

23

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Frage, ob eine behördliche Aussetzung der Vollziehung der Überstellungsentscheidung aufgrund der durch die COVID- 19 -Pandemie bedingten tatsächlichen zeitweiligen Unmöglichkeit von Überstellungen die Überstellungsfrist unterbricht, dem Europäischen Gerichtshof nach Art. 267 AEUV im Vorabentscheidungsverfahren vorgelegt. Dieser Umstand bedingt nichts Anderes. Dem Beschluss des Bundesverwaltungsgericht vom 26. Januar 2021 (1 C 53/20 - NVwZ 2021, 994, juris Rn. 12 ff.) sind keine Argumente zu entnehmen, die ausdrücklich gegen die vom Gericht vertretene Auffassung sprechen.

24

Gemäß Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die zuständigen Behörden beschließen können, von Amts wegen tätig zu werden, um die Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung auszusetzen.

25

Wortlaut, Systematik und Regelungszweck der Dublin-III-VO setzen voraus, dass die Aussetzung „bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung“ (Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO), also zum Zwecke einer Prüfung der Überstellungsentscheidung in Form eines Rechtsbehelfsverfahrens oder einer behördlichen Überprüfung angeordnet wird. Eine von der Durchführung eines solchen Prüfungsverfahrens unabhängige Aussetzung der Überstellungsentscheidung aufgrund tatsächlicher Unmöglichkeit der Abschiebung sieht Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO nicht vor (OVG SH, B.v. 9.7.2020 - 1 LA 120/20 - juris Rn. 7).

26

Eine behördliche Aussetzungsentscheidung darf unionsrechtlich jedenfalls dann ergehen, wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung bestehen - das ist hier grundsätzlich nicht der Fall - oder „aus sachlich vertretbaren Erwägungen, die nicht rechtlich zwingend sein müssen, auch unterhalb dieser Schwelle, wenn diese den Beschleunigungsgedanken und die Interessen des zuständigen Mitgliedstaats nicht willkürlich verkennen und auch sonst nicht missbräuchlich sind“ (BVerwG, U.v. 8.1.2019 - 1 C 16.18 - juris Rn. 27). Gemäß der im Wortlaut des Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO vorgenommenen Verknüpfung der Aussetzungsentscheidung mit der individuellen Garantie des Rechtsschutzes stellt (auch) das Bundesverwaltungsgericht die allgemeine „Missbrauchsprüfung“ in den engen Zusammenhang mit der Gewährung effektiven Rechtsschutzes. In der konkreten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ging es darum, die Vollziehung wegen einer vom dortigen Kläger erhobenen Verfassungsbeschwerde

auszusetzen (BVerwG, U.v. 8.1.2019 - 1 C 16.18 - juris Rn. 32). Daraus ist erkennbar, dass das Bundesverwaltungsgericht eine behördliche Aussetzung gerade nicht durch jede sachlich vertretbare, willkürfreie und nicht rechtsmissbräuchliche Erwägung erlaubt, sondern eben nur vor dem Hintergrund der Gewährung effektiven Rechtsschutzes. In der Folge kann die Überstellungsfrist nicht durch eine nachträgliche Aussetzung unterbrochen werden, wenn die Aussetzungsentscheidung lediglich dazu dient, auf außerhalb des konkreten Sachverhalts- und des konkreten Verfahrens liegende Entwicklungen (wie das Auftreten einer Pandemie und damit zusammenhängender rechtlicher oder auch nur tatsächlicher Überstellungshindernisse) zu reagieren.

27

Das Bundesamt hat die Aussetzungsentscheidung vom *. April 2020 damit begründet, dass Dublin-Überstellungen im Hinblick auf die Entwicklung der Corona-Krise zum damaligen Zeitpunkt nicht zu vertreten gewesen seien. Die Aussetzungsentscheidung erfolgte allein aufgrund der fehlenden praktischen Durchführbarkeit der Überstellung infolge der als Reaktion auf die Corona-Krise unionsweit erlassenen Einreisebeschränkungen, ohne dass dies der rechtlichen Prüfung der Überstellungsentscheidung diene. Derlei tatsächliche Überstellungshindernisse fallen jedoch in die Risikosphäre des ersuchenden Staates und sind nicht geeignet, einen Zuständigkeitsübergang zu verhindern oder für die Dauer des Überstellungshindernisses hinauszuzögern (vgl. ausführlich OVG SH, B.v. 9.7.2020 - 1 LA 120/20 - juris Rn. 8 ff.).

28

Angesichts der gebotenen Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidung können auch die übrigen Regelungen des Bescheides keinen Bestand haben. Die Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen, nebst der Abschiebungsanordnung sind jedenfalls verfrüht ergangen (vgl. BVerwG, U.v. 14.12.2016 - 1 C 4.16 - juris Rn. 21).

29

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

30

3. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1, 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.